

Richtlinien zum Projekt „Bildung ermöglichen“ Bildung für Menschen mit geringem Einkommen

1. Grundlagen

Die Römisch-Katholische Kirche im Aargau will mit diesem Projekt, Menschen mit geringem Einkommen Bildungsmöglichkeiten finanzieren. Ziel ist es, diese Menschen zu unterstützen, ihre Situation nachhaltig zu verbessern und die Armutgefährdung zu verringern. Dafür stehen jährlich Fr. 20'000.00 zur Verfügung.

2. Zielgruppen

Einzelfälle

- Junge Menschen aus dem Kanton Aargau zwischen 16 und 35 Jahren, die Schwierigkeiten beim Berufseinstieg haben
- Menschen mit unregelmässigem Bildungsgang aus dem Kanton Aargau

Projekte

- Projektverantwortliche, welche Bildungsprojekte für die obengenannte Zielgruppe anbieten
- Selbsthilfe-Projekte von Menschen mit geringem Einkommen

3. Berechtigte Gesuchstellende

- Direktbetroffene
- Kirchliche Fachstellen aus dem Kanton Aargau
- Kirchliche Mitarbeitende aus dem Kanton Aargau
- Caritas Aargau

4. Kostenübernahme

Für folgende Bildungsmöglichkeiten können Kosten übernommen werden:

- Bildungsangebote, welche die berufliche oder die soziale Entwicklung fördern
- Angebote, die das lebenslange Lernen fördern und unterstützen
- Bei Projekten können insbesondere Kosten beantragt werden, die anfallen, wenn Menschen werden, sich auf ein Bildungsangebot einzulassen (Motivations- und Beziehungsarbeit). Beiträge sind immer subsidiär.

5. Ablehnung einer Kostenübernahme

Die Römisch-Katholische Landeskirche finanziert über das Projekt „Bildung ermöglichen“ keine Leistungen, für welche die öffentliche Hand aufkommen muss oder welche durch den Stipendienfonds der Landeskirche gedeckt werden können.

6. Vorgehen

Die berechtigten Gesuchstellenden senden das vollständig ausgefüllte Formular an:

Projekt „Bildung ermöglichen“
c/o Caritas Aargau
Laurenzenvorstadt 80
5001 Aarau

Im Auftrag der Römisch-Katholischen Landeskirche prüfen die Sozialarbeitenden der Caritas Aargau das Gesuch und fördern allenfalls weitere Unterlagen zur Überprüfung der Zweckbestimmung ein. Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission.

Zahlungen für genehmigte Einzelfall-Gesuche erfolgen in der Regel direkt an den/die RechnungsstellerIn oder an eine kirchliche Stelle. Direktzahlungen nur in begründeten Ausnahmefällen (Zweckgebundene Verwendung der Beiträge).

Gültig ab 1.1.2013